

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Transportbeton und Betonpumpleistungen für Verbraucher  
(Stand: Juli 2025)

- § 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen**
- 1.1 Diese nachstehenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte, die wir (Auftragnehmer (AN)) oder ein von uns namhaft gemachtes Subunternehmer im Rahmen des jeweiligen Vertrages durchführen.
  - 1.2 Die folgenden Auftragsgrundlagen gelten bei allfälligen Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge: Der jeweils geschlossene Vertrag, dann diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB), die ÖNORM B 4710, erster und zweiter Teil, dann die die Ö-Norm B 2110; alle in der jeweils aktuellen Fassung. Weitere Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für Betonetechnik gelten nach jeweiliger gesonderter Vereinbarung.
  - 1.3 Diese AGB enthalten auch dann ihre Wirksamkeit, wenn wir uns im Zuge einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, wobei davon im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Vorhinein abgegangen werden kann.
  - 1.4 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
  - 1.5 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze.
  - 1.6 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.

- § 2 – Lieferung und Leistung**
- 2.1 Die Zufahrt zur Entlastestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38 t Gesamtgewicht geeignet sein und hat eine unverzügliche Abladung durch den AG zu erfolgen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden bzw. nachteiligen Folgen. Der AG hat die behördlichen Genehmigungen und allenfalls notwendige Vereinbarungen mit benachbarten Grundeigentümern, Anliegern, Dienstbarkeitsberechtigten, und Wegerechtsinhabern rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen nachzuweisen. Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie für die Reinigung der Straße und der Gelstige hat der AG zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.
  - 2.2 Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten und ist die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist unverbindlich, dies vorbehaltlich einer davon abweichenden schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden und beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir bei von uns unbefriedigbaren Behinderungen, höherer Gewalt, Arbeiter- oder Energiemangel, Streik der Transportbetonbranche, mangelnder Transportmöglichkeit, Verkehrs- und Betriebsstörungen, und Schlechtwetter, nicht gebunden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Außentemperatur unter + 3 ° C, gemessen im Lieferwerk, liegt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Ein Ersatz der Schadensersatz nach Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass der AG vorzeitig oder grob Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen. Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer nur aus triftigen Gründen ablehnen.
  - 2.3 Nachträgliche Änderungen der vom AG zur Angebotserstellung gegebenen Informationen und gewünschte Änderungen der Lieferfrist berechtigen uns zur Preispassung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Der daraus für uns resultierende Mehraufwand (frustrierter Kosten) wird in Rechnung gestellt.
  - 2.4 Wenn nur ein Teil vom AG abgerufen werden und er Unternehmer ist, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren notwendige Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.
  - 2.5 Wird der Einbau des Betons, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hievon mindestens fünf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferfrist telefonisch, oder per Fax zu verständigen. Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten. Eine unterlassene oder verspätete Verständigung verpflichtet den AG zur Zahlung des vereinbarten Preises und zum Ersatz der nachgelassenen notwendigen Kosten, insb. der Entsorgungs- und Deponiekosten.
  - 2.6 Sollte die vom AG abgerufene Liefermenge nicht zeitgerecht geliefert werden, hat uns dies der AG unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb von 2 Stunden ab dieser Mitteilung erfolgen, ist der AG nach rechtzeitiger Verständigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ein anderes Unternehmen mit dieser Lieferung zu beauftragen.
  - 2.7 Wenn es aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, zu Verzögerungen bei der Lieferung kommt, hat der AG ab dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu tragen, ebenso wie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware.
  - 2.8 Zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen hat sich der AG Beanstandungen auf dem Lieferschein vom Pumpenmaschinisten bzw. Fahrmischerfahrer bestätigen zu lassen.
  - 2.9 Wird die Lieferung vom AG persönlich oder von einer ihm zurechenbarer Person übernommen, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erfolgt.
  - 2.10 Im Falle der Lieferung des Betons nicht durch firmeneigene Fahrzeuge, sondern durch beauftragte Frächter, beauftragte Pumpunternehmer oder sonstige Subunternehmer erfolgt der Transport bzw. die Einbringung auf der Baustelle im alleinigen Verantwortungsbereich des jeweils beauftragten Subunternehmers bzw. Transportunternehmens, welchem auch die entsprechende Unterweisung seiner Dienstnehmer bzw. Fahrer obliegt. Der Subunternehmer bzw. Frächter leistet Gewähr dafür, dass nur entsprechend geschultes und von ihm unterwiesenes Personal für die Transporte verwendet wird und verpflichtet sich im gegenseitigen Fall zur vollkommenen Schad- und Klagloshaltung.
  - 2.11 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken.
  - 2.12 Würden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so erfolgt dies auf Risiko und Gefahr des AG. Den AN trifft keine Haftung oder Gewährleistung für den durch die Zugabe veränderten Beton. Der AG hat sämtliche erforderliche Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen.

- § 3 – Pumpleistungen – Betonübergabe – Prüfung am Frischbeton**
- 3.1 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer verantwortlich. Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen. Der AG hat eine geeignete Fläche für die Ausladung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers beizustellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
  - 3.2 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe oder des Übergabetrichters unseres Förderbandes oder des Rutschesendes unseres Mischfahrzeuges durch eine überhöhte, überhöhte Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferfrist schriftlich über Pumpleistungen länger als über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden notwendigen Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.
  - 3.3 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust.
  - 3.4 Zur Ausschlämmlung der Rohrleitungen sind ca. 100 kg Zement vom AG zur Verfügung zu stellen. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischertrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.
  - 3.5 Auf die Betonprüfung sind die fach einschlägigen Normen (insbesondere ÖNORM B 4710, alle Teile und ONR 23301) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse eines Laboranten im Sinne des Punktes G.2.2., der ÖNORM B 4710-1 in der aktuellen Fassung, nachweisen kann. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüferggebnissen des Bauherrn und werden dabei allenfalls gemäß den einschlägigen Normen in der jeweils aktuellen Fassung negative Ergebnisse festgestellt, sind diese jedenfalls unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen.

- § 4 – Gewährleistung**
- 4.1 Wir leisten für eine Betonzusammensetzung im Zeitpunkt der Übergabe Gewähr, bei der – sach- und fachgerechte, normgemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt – die im Auftrags schreiben festgelegten sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der vereinbarten Betonsorte erreicht werden. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
  - 4.2 Für nachträgliche Folgen durch unrichtige Bestellanfragen haftet der AG.
  - 4.3 Bei Herstellung nach Rezepten des AG („Beton nach Zusammensetzung“ gem. Punkt 6.3 der ÖNORM B 4710-1) haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte.
  - 4.4 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Zustimmung
    - a) über Wunsch des AG - gleichzeitig durch wen - dem Beton Wasser, Zusatzmittel oder sonstige Zusätze (z.B.: Fasern, etc.) beigegeben werden, und wir einer allfälligen Warnpflicht, wenn auch nur mündlich, nachkommen sind, oder
    - b) der von uns gelieferte Beton mit nicht von uns hergestelltem Beton zusammen eingebracht wird.
  - 4.5 Fehlmenge bis zu 1 % hat der AG hinzunehmen, zumal auch gelegentlich Mehrmengen verladen werden.
  - 4.6 Erweist sich eine ordnungsgemäß erhobene Mängelrüge als berechtigt, können wir innerhalb angemessener Frist zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch der Sache, Ausstellung einer Gutachten oder Aufhebung des Vertrags (Wandlung) wählen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Wert des mangelhaften Produkts beschränkt.
  - 4.7 Erweist sich eine Mängelrüge als ungerechtfertigt, so hat der AG sämtliche dem AN dadurch entstehenden Kosten (Kosten der Untersuchung, Bearbeitungskosten u.dgl.) zu ersetzen.
  - 4.8 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung (Übergabe) der Ware und endet 2 Jahre nach der Lieferung.

- § 5 – Rücktrittsrecht / Widerrufrecht**
- 5.1 Dem AG steht bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das Recht zu, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag an dem der AG oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat und bei Dienstleistungs- und Werkverträgen ab dem Tag des Vertragschlusses. Erfolgt der Rücktritt nicht binnen vierzehn Tagen, verliert der AG sein Widerrufsrecht. Der Rücktritt des AG bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann durch Übersendung des ausgefüllten beiliegenden Muster-Widerrufformulars erfolgen. Ein Rücktritt des AG wird jedoch ausgeschlossen bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden sowie weiters bei Dienstleistungen, wenn wir – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des AG sowie einer Bestätigung des AG über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragsbefriedigung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatten und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht unter anderem auch für Verträge, bei denen wir ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert wurde, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.
  - 5.2 Bei gültigem Widerruf, werden alle Zahlungen, ab Zurückerhalt der Ware oder Nachweis der Übersendung, spätestens binnen vierzehn Tagen, ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Vertragswiderruf eingegangen ist, zurückgezahlt. Hierfür wird kein Entgelt berechnet. Würde jedoch der Beginn einer Dienstleistung während der Widerrufsfrist verlangt, so muss im Fall eines Widerrufs, ein angemessenes Entgelt, welches dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen entspricht, geleistet werden.

- § 6 – Schadenersatz, Haftung**
- 6.1 Schadenersatzansprüche des AG gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen anderer als Personenschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungs- und Beseitigungskosten des AG und Schadenersatzbeträge, die der AG seinerseits Dritten zu leisten hat.
  - 6.2 Schadenersatzansprüche sind, sofern gesetzlich zulässig, jedenfalls mit dem Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt. Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. Der Umfang des Ersatzes erstreckt sich auf den unmittelbaren positiven Schaden. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.
  - 6.3 Für darüber hinausgehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.
  - 6.4 Der AN haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG beizubringenden oder tatsächlich beigebrachten Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffe. Vielmehr haftet der AN AN gegenüber für alle aus der verspäteten Beibringung oder aus der Beibringung unrichtiger oder unvollständiger Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffe entstehenden Nachteile und Mehrkosten.

- § 7 – Preise und Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Sämtliche Preise sind freibleibend und unverbindlich und unter Vorbehalt von Kostenänderungen werden gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisregelung für Transportbeton verrechnet. Dieser Index ist unter [www.baustoffindustrie.at/indizes/transportbetonindex/](http://www.baustoffindustrie.at/indizes/transportbetonindex/) einsehbar. Die Veränderung des Index kann sowohl zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verringerung des Preises führen.
  - 7.2 Sofern mit dem AG keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ein gewährter Nachlass gilt nicht für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrags.
  - 7.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
  - 7.4 Unsere sämtlichen berechtigten Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Erfüllung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen. Weiters können diesfalls weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
  - 7.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, mit seinen Zahlungen innewahnen oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, wenn diese vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
  - 7.6 Im Falle des Zahlungsverzuges sind, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen in Höhe von 4,0 % p.a. zu leisten und beginnen die Verzugszinsen auch ohne Einmahnung durch den AN zu laufen.
  - 7.7 Die Zahlung der Zahlungen ist von uns abhängig von der Erfüllung unserer Forderungen aus Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
  - 7.8 Wir sind berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom AG einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu fordern. Die Geltendmachung allfälliger den Pauschalbetrag übersteigender Schadenersatzansprüche bleibt uns jedenfalls vorbehalten.

- § 8 – Sicherungsrechte**
- 8.1 Von uns gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
  - 8.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wieder in den Bestandteilen eines Dritten werden.
  - 8.3 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldner anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
  - 8.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG gehalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
  - 8.5 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen, durch den AG, steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren mit der verbundenen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung, zu. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der AG bei Nichteinhalten vereinbarter Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

- § 9 – Gefahrenübergang**
- 9.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AN über, in welchem die Ware den Misch- oder Dosierturm verlässt. Bei Transporten durch uns geht die Gefahr bei Verlassen der Rutsche des Fahrmischers bzw. bei Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe auf den AG über.

- § 10 – Datenschutz und Adressänderung**
- 10.1 Die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten des AG, wie Emailadresse, Name, Rechnungs- und Lieferadresse, Telefonnummer, werden zum Zweck der Vertragserfüllung von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet. Details dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
  - 10.2 Der AG ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannte Adresse geschickt werden.

- § 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 11.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
  - 11.2 Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
  - 11.3 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Regelungen des österreichischen internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
  - 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig und/oder nicht rechtswirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

**BANKVERBINUNGEN:** BTW, IBAN: AT14 1600 0001 0043 5837, BIC: BTVAAT22  
BAWAG, IBAN: AT39 1400 0668 1004 2860, BIC: BAWAATWW SPÄNGLER, IBAN: AT15 1953 0001 0006 8387, BIC: SPAEAT2S  
**FIRMENBUCH:** SITZ: 6060 HALL, BROCKENWEG 2 • FN 258026a • LG INNSBRUCK • UID-NR: ATU61440738  
**KOMPLEMENTÄR:** T-BETON GMBH, BROCKENWEG 1, 6060 HALL IN TIROL • FN 81310z • LG INNSBRUCK